

Satzung
zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke
mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 14, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 17.10.2022 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Schlaitdorf beschlossen:

Artikel 1

§ 43 - Verbrauchsgebühren – wird in Absatz 1 Satz 2 sowie in Absatz 2 Satz 1 die Zahl 2,39 Euro/m³ gestrichen und durch die Zahl 2,87 Euro/m³ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt ab 01.Januar 2023 in Kraft.

Schlaitdorf, den 17.10.2022



Richter
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung unter Bezeichnung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.